

Satzung

Bundesverband Parken e.V.

§1 Name

- 1) Der Verband führt den Namen „Bundesverband Parken e.V.“
- 2) Der Sitz des Verbandes ist Köln am Rhein.
- 3) Der Verband ist in dem Vereinsregister Köln eingetragen.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

- 1) Der Verband fördert den Erfahrungsaustausch seiner Mitglieder in allen einschlägigen Fachfragen. Hierzu gibt der Verband ein Fachmagazin heraus, informiert über das Internet und bietet seinen Mitgliedern Fachtagungen/Seminare zur Teilnahme an.
- 2) Dem Verband obliegt darüber hinaus die Wahrnehmung der allgemeinen wirtschaftspolitischen Interessen der Parkraumbewirtschaftungsbranche.
- 3) Der Verband ist ein Berufsverband, dessen Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.

§ 3 Mitgliedschaft

A) Ordentliche Mitgliedschaft

- 1) Die Zugehörigkeit zu dem Verband ist freiwillig und steht jeder natürlichen und juristischen Person offen, die ein Parkhaus oder eine Parkfläche gewerblich oder im kommunalen Auftrag betreibt.
- 2) Parkhausbetriebe, die einer gemeinsamen Verwaltung unterstehen, können eine Gesamtmitgliedschaft erwerben.
- 3) Mitgliedern, die den Status der ordentlichen Mitgliedschaft besitzen, steht das aktive und passive Wahlrecht zu.
- 4) Ein ordentlicher Mitgliedsbetrieb kann gleichzeitig einen Betrieb führen, der die Voraussetzungen einer außerordentlichen Mitgliedschaft erfüllt und/oder mit diesem Unternehmen die außerordentliche Mitgliedschaft (§ 3 B) inne haben.

B) Außerordentliche Mitgliedschaft

- 1) Natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die an der Arbeit des Verbandes durch die Art ihrer Tätigkeit interessiert sind, können - gleichgültig, ob ihr Sitz im In- oder Ausland ist - die außerordentliche Mitgliedschaft erwerben. Sie haben keine Stimme in den Organen des Verbandes und keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen. Im Vorstand können sie kein Amt bekleiden.
- 2) § 3 A Ziff.4) gilt entsprechend.

C) Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen der Organe des Verbandes beratend teilzunehmen.

D) Erwerb der Mitgliedschaft

1) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind bei der Geschäftsstelle des Verbandes schriftlich einzureichen (Brief, Fax, Email).

2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

3) Die Mitglieder sollen den Vorstand in seinen Aufgaben aktiv unterstützen und helfen, Beschlüsse durchzuführen.

E) Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt :

1) durch das Erlöschen der Mitgliedsfirma oder gleichartiger Tatbestände

2) durch freiwilligen Austritt mit Dreimonatsfrist zum Jahresende.

Das Datum des Poststempels ist für den Tag der Kündigung maßgebend, die durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erfolgen muss.

3) durch Ausschließung aus wichtigem Grund, insbesondere:

a) durch groben Verstoß gegen die Satzung

b) durch Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge trotz dreimaliger Mahnung.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von den entstandenen Verpflichtungen dem Verband gegenüber.

Ansprüche auf das Verbandsvermögen sind ausgeschlossen.

§ 4 Organe des Verbandes

1) Organe des Verbandes sind:

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

2) Personen, die zu Ämtern innerhalb des Verbandes gewählt oder zu besonderen Aufgaben bestimmt oder berufen werden, haben Anspruch auf Erstattung der entstehenden Auslagen durch den Verband.

§ 5 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus:

einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern des Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern.

In den Vorstand kann jede Person gewählt werden, die dem Kreis der ordentlichen Mitglieder angehört und von dem jeweiligen Mitglied als Kandidat/in aufgestellt ist. Die Kandidatenaufstellung bedarf im Zweifel der schriftlichen Zustimmung oder Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter des Mitgliedsbetriebes, dem der Kandidat/die Kandidatin angehört.

2) Die Amtsperiode des Vorstands dauert jeweils drei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur nächsten Wahl im Amt.

Die Amtszeit des Vorsitzenden darf zwei zusammenhängende Wahlperioden nicht überschreiten. Danach ist eine Kandidatur für das Amt des Vorsitzenden erst nach Ablauf von mindestens einer Wahlperiode möglich. Die Kandidatur für ein anderes Vorstandsamt ist jederzeit zulässig. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes können nach Ablauf einer jeden Wahlperiode erneut für ein Vorstandsamt kandidieren.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode bei der nächsten Mitgliederversammlung.

3) Der Vorstand vertritt den Verband in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass je zwei Vorstandsmitglieder die Erklärung im Namen des Verbandes abgeben. Eines dieser Vorstandsmitglieder muss der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter sein.

4) Der Vorstand vertritt die Interessen aller Mitglieder. Insbesondere obliegt ihm:

- a) die Leitung des Verbandes;
- b) die Durchführung der Verbandsbeschlüsse;
- c) die Aufstellung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung und deren Einberufung;
- d) die Verwaltung des Verbandsvermögens;

5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind. Ohne Sitzung ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes schriftlich zugestimmt haben.

6) Die Sitzungen des Vorstandes werden nach Bedarf abgehalten, mindestens jedoch zweimal im Jahr.

7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung .

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, im Verhinderungsfall das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

2) Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbandes, die nicht zu Alleinzuständigkeit des Vorstandes gehören, insbesondere über:

- a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge der ordentlichen Mitglieder
- b) Genehmigung des Haushaltsplanes
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- g) Satzungsänderungen
- h) Auflösung des Verbandes

3) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand. Sie kann auch Abwesende wählen, wenn diese sich schriftlich mit der Übernahme des Amtes einverstanden erklärt haben.

4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der bei der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen gefasst.

Ausgenommen sind Beschlüsse über eine Satzungsänderung oder Auflösung des Verbandes, die einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder bedürfen.

5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung muß zwei Wochen vor dem Versammlungstag erfolgen, maßgebend ist der Tag des Poststempels.

7) Mit der Einladung wird die Tagesordnung bekanntgegeben.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge auf Erweiterung zu stellen. Diese sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens drei Tage vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Ausgenommen sind Anträge auf Änderung der Satzung und Auflösung des Verbandes.

8) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 15 Prozent der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen.

9) Jedes Mitglied kann sich durch schriftliche Vollmachtserteilung von einem anderen Mitglied vertreten lassen und dem/der Bevollmächtigten eine Stimmrechtsvollmacht erteilen.

10) Die Abstimmungen erfolgen durch Handheben. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. Wahlen müssen schriftlich und geheim erfolgen.

11) Über jede vom Vorstand einberufene Versammlung sind Niederschriften anzufertigen. Diese werden vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 7 Geschäftsführung

1) Zur Durchführung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.

2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand verantwortlich und nimmt an allen Versammlungen der Verbandsorgane im Regelfalle beratend teil. Ein Geschäftsführer ist auch der Protokollführer, sofern nichts anderes bestimmt wird.

3) Der Geschäftsführer ist berechtigt, alle Erklärungen, die gegenüber dem Verband oder dem Vorstand abzugeben sind, entgegenzunehmen. Sie gelten damit als dem Verband gegenüber bewirkt.

4) Der Geschäftsführung obliegt die Erledigung der laufenden Geschäfte, der finanziellen Angelegenheiten und die Kassenführung. Die notwendigen Ausgaben im Rahmen des genehmigten Jahreshaushaltsplanes werden von der Geschäftsführung im Auftrage des Vorstandes vorgenommen.

5) Der Jahreshaushaltsplan wird vom Vorstand für jedes Jahr im voraus aufgestellt. Überschreitungen des Haushaltsplanes sind im Zeitpunkt ihrer Erkennbarkeit dem Vorstand zu unterbreiten.

6) Der Geschäftsführer hat für jedes abgelaufene Geschäftsjahr dem Vorstand Rechnung zu legen. Darüber hinaus wird die Rechnungslegung durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfer geprüft bzw. bestätigt.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1) Die Höhe der Jahresbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

2) Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden vom Vorstand festgesetzt.

3) Der Vorstand beschließt eine Beitragsordnung.

§ 9 Auflösung des Verbandes

Im Falle der Auflösung des Verbandes erhält das Deutsche Rote Kreuz das Verbandsvermögen.

§ 10 Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand

1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2) Erfüllungsort für alle Ansprüche des Verbandes gegenüber den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern ist der Sitz des Verbandes.

3) Als Gerichtsstand für alle Während der Dauer und nach Beendigung der Mitgliedschaft aus der Verbandszugehörigkeit sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten werden das Amts- und Landgericht Köln als zuständige Gerichte bestimmt.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 18. Juni 2009 in Wiesbaden

Beitragsordnung

Stand: 20. Juni 2017



§ 1

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für die außerordentlichen Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

(Ab 1. Januar 2018 beläuft sich der Beitrag für außerordentliche Mitglieder auf 700,00 € p.a. zzgl. ges. MwSt.)

§ 2

Die Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder betragen ab 1. Januar 2018 für:

a) Betriebe mit weniger	als	200	Stellplätzen	€ 400,00
b) Betriebe mit mehr	als	200	Stellplätzen	€ 600,00
c) Betriebe mit mehr	als	500	Stellplätzen	€ 700,00
d) Betriebe mit mehr	als	1.000	Stellplätzen	€ 1.000,00
e) Betriebe mit mehr	als	3.000	Stellplätzen	€ 1.300,00
f) Betriebe mit mehr	als	5.000	Stellplätzen	€ 1.700,00
g) Betriebe mit mehr	als	10.000	Stellplätzen	€ 2.000,00
h) Betriebe mit mehr	als	40.000	Stellplätzen	€ 3.500,00

Alle vorgenannten Beiträge gelten zzgl. ges. MwSt.

In Ausnahmefällen, insbesondere für noch nicht in Betrieb genommene oder in der Anlaufzeit befindliche Parkhäuser oder wenn sonstige besondere wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, kann der Vorstand den Jahresmitgliedsbeitrag für die Dauer von längstens 2 Jahren bis auf 250,00 € zzgl. ges. MwSt. ermäßigen.

§ 3

Für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge ist die Zahl der Stellplätze in Parkhäusern, Tiefgaragen und auf bewirtschafteten Parkflächen zu Beginn eines jeden Jahres maßgeblich. Die Mitgliedsbeiträge sind in zwei Jahresraten, die am 15. Januar und am 15. Juli fällig werden, zu zahlen.

§ 4

Bei Nichtzahlung der Beiträge trotz dreimaliger Mahnung kann der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband beschlossen werden. Das Ende der Mitgliedschaft entbindet nicht von den entstandenen Verpflichtungen dem Verband gegenüber. Ansprüche auf das Verbandsvermögen sind ausgeschlossen.

Die aktuelle Fassung der Verbandssatzung können Sie über die Geschäftsstelle beziehen, oder über die Webseite des Verbands herunterladen.